

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 19.07.1817 publ. 31.07.1817

Ausgabe unter Ziffer II eine Special-Übersicht der Einnahme und Ausgabe bei der für die Rückstände der ehemaligen Steuercaſſe gebildeten Specialcaſſe beifügen laſſen.

Indem ſie bei dieſer Veranlaſſung die in den frühern Bekanntmachungen vom 14ten May v. J. (Nr. 20. der wöchentl. Anz. von 1816.) und vom 23. Jan. d. J. (Nr. 4. der wöchentl. Anz. von 1817.)* enthaltenen Grundſätze in Erinnerung bringt, wonach bei der Tilgung der Schulden, welche nach der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{1}{3}\frac{8}{7}$. August 1815. mittelſt der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe zu berichtigen ſind, verfahren wird, bemerkt ſie zugleich, daß die in der erſten Bekanntmachung unter Ziffer 5. litt. c. erwähnten Bedürftigkeitsbeſcheinigungen nur bis weiter rückſichtlich der während der franzöſiſchen Occupation entſtandenen Schulden erforderlich und den Reclaman- ten von den betreffenden Behörden unentgeltlich zu ertheilen ſind.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Juli publ. 31. ej. 1817.

Aufhebung des Verbots der Kartoffeln- Ausfuhr.

Da, bei den geſunkenen Preiſen der Feldfrüchte und der erfreulichen Ausſicht auf eine geſegnete Erndte, die Veranlaſſung zu dem unter dem 26. October v. J. erlaſſenen

*) III. Band d. Geſetzſamml. p. 60. IV. Bd. p. 6.